



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.188.	UV/GSt/LEO/SP	Sylvia Leodolter	DW 12244	DW 142244	16.09.2020
800					

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den Inhalt des Bauentwurfes von Seilbahnen sowie über die Anforderungen an die Ersteller der Gutachten und des Sicherheitsberichtes (Seilbahn-Bauentwurfsverordnung – SeilBEV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit BGBl I Nr 79/2018 vom 30. November 2018 wurde eine umfangreiche Novelle des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003) kundgemacht, die am 1. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Darin wurde auch eine Verordnungsermächtigung verankert, aufgrund welcher nähere Bestimmungen über den Inhalt des Bauentwurfes von Seilbahnen sowie über die Anforderungen an die ErstellerInnen der Gutachten und des Sicherheitsberichtes in einer Verordnung festzulegen sind.

Das Wichtigste in Kürze:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf soll insbesondere Folgendes regeln:

- Vorgaben für die Sicherheitsanalyse
- Inhalt des Sicherheitsberichts
- Anforderungen an den/die ErstellerIn des Sicherheitsberichtes

Da auch die Einbeziehung des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Berücksichtigung der damit in Zusammenhang stehenden Regelungen mehrfach verankert sind, erhebt die BAK keinen Einwand.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Es werden allgemeine und formale Anforderungen an den Bauentwurf geregelt. Es ist vorgesehen, den Inhalt des Sicherheitsberichtes im Sinne einer Annäherung an die Anforderungen der Praxis anzupassen, da sich gezeigt hat, dass laufend Verbesserungen notwendig waren. Der Schwerpunkt des Sicherheitsberichtes soll auf der inhaltlichen Prüfung der Vollständigkeit, Aktualität und Widerspruchsfreiheit des Bauentwurfes sowie auf der Prüfung der vollständigen Abdeckung aller betroffenen Fachbereiche – insbesondere auch des ArbeitnehmerInnenschutzes – und der fachlichen Eignung der GutachterInnen liegen. Des Weiteren soll die Bestätigung des Standes der Technik nunmehr in den jeweiligen Fachgutachten erfolgen.

Auch werden Anforderungen an die SicherheitsberichterstellerInnen, die GutachterInnen sowie an die PrüferInnen von Längenschnitten und Seil- und Längenschnittsberechnungen festgelegt.

Aus Sicht der BAK bestehen keine Einwände gegen diesen Verordnungsentwurf.

